



Satzung

vom 31. März 1962 zuletzt geändert durch die Fassung vom 28.11.2018

§ 1 Name und Sitz

Der am 31. März 1962 gegründete Verein führt den Namen
FSV 1962 e.V. Schneppenhausen.

Er hat seinen Sitz in Schneppenhausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Im Rahmen der Tätigkeit soll insbesondere die Jugend durch eine körperliche und geistig sittliche Erziehung gefördert werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand darf Leistungen, die nicht der unmittelbaren Vorstandsarbeit bzw. dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, im Rahmen der Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale nach den Bestimmungen des Einkommensteuerrechtes an diese Personen steuerfrei zahlen.

6. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung anerkennen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 30 Jahre Mitglieder des Vereins sind. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

4. Die Aufgabe von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. Jugendmitglieder sind alle ordentliche Mitglieder, die noch keine 18 Jahre sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zustellung der Mitgliederkarte und setzt die Bezahlung des Eintrittsgeldes und des 1. Monatsbeitrags voraus.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod,

2. durch Austritt, der nur schriftlich zum 31. Dezember oder 30. Juni eines Jahres zulässig ist und spätestens 4 Wochen vorher erfolgen muss,

3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied

- a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Hauptkassierer diese Rückstände nicht bezahlt oder
- b) durch Ausschluss (siehe § 10 Ziffer 2).

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleistete Einrichtungen zu benutzen.

3. Jedem Mitglied, das sich durch Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines von diesen bestellten Organen, eines Abteilungsobmannes oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsobmänner und Spielführer in den Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Es können Umlagen auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Höchstgrenze hierfür liegt bei einem Jahresbeitrag.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli des Jahres eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Der Beitrag wird per SEPA-Lastschriftmandat durch den Verein eingezogen.

3. Sollte eine Bezahlung des Mitgliedsbeitrages per Überweisung erfolgen, so ist dies dem Verein schriftlich mitzuteilen.

4. Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge, Gebühren, Bearbeitungs- und Portogebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung gefordert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Warnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße

2. Durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken, oder die in besonderem Maße die Belange des Sportes schädigen
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand (nach Anhörung des Ältestenrates). Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied verpflichtet sich, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand (§ 12)
2. der Ältestenrat (§ 13)
3. die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 6 Personen
2. Die Aufgaben des Vorstandes verteilt der Vorstand unter sich.
3. Der Vorstand bestimmt 3 Personen, die den Verein nach außen vertreten (§ 26 BGB). Von diesen drei Personen vertreten immer jeweils zwei gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sind weniger als 6 Personen von der Mitgliederversammlung gewählt, so hat der Vorstand das Recht, Personen bis zur Höchstzahl in den Vorstand zu berufen. Deren Amtszeit endet mit der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder.
5. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat im Innenverhältnis nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zur Pflege der sportlichen und kulturellen Zwecke zu erfolgen.
7. Der Vorstand muss monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgende Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss er aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, sich selbst zu ergänzen. Dieses Mitglied bleibt bis zu nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind,
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und es sind in diesem Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden,
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.Hierzu gehören insbesondere:
Änderungen des Vereinszwecks, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.
Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.
Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch ein Vorstandsmitglied einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten am Vereinsheim mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt und soll folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahlen des Vorstandes,
- e) Neuwahlen des Kassenprüfers
- f) Neuwahl des Ältestenrates,
- g) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht sein müssen.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Jugendmitglieder (§ 4 Ziffer 4) sind nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorstandes. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Zweckänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangen. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, sowie zwei Ersatzmänner, durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner ein Vorstandsmitglied an, das allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt ist. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich zu protokollieren.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder zwei Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls mit zu unterschreiben haben.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch ein Vorstandsmitglied einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der 1. Vorsitzende, kann den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 17 Sportabteilungen

1. Den Mitgliedern stehen im Verein verschiedene Abteilungen zur Verfügung. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Er wird dabei von seinen stellvertretenden Abteilungsleitern und bei Bedarf von einem Schriftführer unterstützt. Diese bilden den Abteilungsvorstand.

2. Die Abteilungsversammlungen der einzelnen Abteilungen müssen rechtzeitig vorher dem Vereinsvorstand unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss bei der Versammlung anwesend sein. Die Versammlungen werden von den Abteilungsleitern geleitet. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vereinsvorstand zu Kenntnis zuzuleiten ist. Die Tagesordnung dieser Versammlungen dürfen keine Angelegenheiten des Gesamtvereins behandeln. In Zweifelsfällen entscheidet der Vereinsvorstand.

3. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand.

4. Der Hauptverein unterhält zwei Abteilungen

a) Fußballabteilung

b) Karnevalabteilung, die sich 1. KCS - Abteilung des FSV nennen darf.

§ 18 Jugendabteilung

Bei allen Abteilungen sollen Jugendabteilungen gebildet werden. Jede einzelne Jugendabteilung soll von einem Jugendleiter, der von den gewählten Abteilungsleitern der Sportarten ernannt wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf, geleitet werden.

§ 19 Ehrungen

1. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besonderem Maße um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden.

2. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung des Vereins.

3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 20 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmen der erschienen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn absinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 23 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Ausarbeitung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Bei Verträgen mit Vorstandsmitgliedern muss die Mitgliederversammlung darüber nach Vorlage durch den Vorstand beschließen. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.